

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

in Niederspannung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, (§ 3 Nr. 22 und § 36 Abs. 1) im Netzgebiet der E.ON Hanse AG

Diese Allgemeinen Preise gelten für

Bestandskunden,

die bis zum 31. Dezember 2007 in die Grund- und Ersatzversorgung aufgenommen wurden.

Neukunden ab 01. Januar 2008 werden nach der Preisstellung RegioStrom beliefert.

Gültig ab 1. Mai 2010

Die E.ON Hanse Vertrieb GmbH stellt elektrische Energie für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-Grundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie den Ergänzenden Bedingungen der E.ON Hanse Vertrieb GmbH zur StromGVV zur Verfügung.

Diese gelten auch für Haushaltskunden, die vor dem 13. Juli 2005 einen unbefristeten Liefervertrag mit der E.ON Hanse abgeschlossen haben, sofern diese nach §§ 36, 37, 115 EnWG weiterhin Anspruch auf Grundversorgung haben. Für Nicht-Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind die Preise der Ersatzversorgung im Internet unter www.eon-hanse-vertrieb.com veröffentlicht.

1. Übersicht

Allgemeine Preise sind:

- **Tarif E** (Ziffer 3.1),
- **Tarif Z** (Ziffer 3.2),
- **Tarif D** (Ziffer 3.3),
- **Tarif PD** (Ziffer 3.4),
- **Tarif W** (Ziffer 3.5),
- **Verrechnungspreise** (Ziffer 3.6).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abrechnungszeitraum

2.1.1 Abrechnungsjahr ist ein zusammenhängender Zeitabschnitt von 365 Tagen.

2.1.2 Ableseperiode ist die in Tagen ausgedrückte Zeitspanne zwischen zwei einanderfolgenden Ablesezeitpunkten der Messeinrichtungen. Von "Ableseperiode" wird auch dann gesprochen, wenn der Stromverbrauch während der betreffenden Zeitspanne durch die E.ON Hanse geschätzt worden ist.

2.1.3 Die Abrechnung des Jahresverbrauches erfolgt auf Basis des/der vom Netzbetreiber an E.ON Hanse Vertrieb GmbH übermittelten Zählerstandes/-stände. E.ON Hanse Vertrieb hat keinen Einfluss auf die Art der Datenerfassung und den Zeitpunkt der letztgenannten Zählerstandserfassung und -übermittlung. Nur auf Basis dieser Daten werden die evtl. im Produkt / in den Produkten bestehenden Preisstufen einmal im Jahr verbrauchsabhängig endabgerechnet.

2.2 Verbrauchszeitraum

Verantwortlich für die Festlegung und Schaltung der Tarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Im Netzgebiet der E.ON Hanse AG gelten derzeit die folgenden Regelungen:

2.2.1 NT-Verbrauch ("NT" = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

2.2.2 HT-Verbrauch ("HT" = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die HT-Zeit entspricht dabei der Zeit außerhalb der Schwachlastzeit.

2.2.3 Winter-HT-Verbrauch ist der Teil des HT-Verbrauchs, welcher in die Kalendermonate Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember fällt.

2.2.4 Sommer-HT-Verbrauch ist der Teil des HT-Verbrauchs, welcher in die Kalendermonate April, Mai, Juni, Juli, August, September fällt.

2.3 Bestandteile der Preise

2.3.1 Der Arbeitspreis ist der in ct/kWh angegebene Preis für den Stromverbrauch (elektrische Arbeit) des Kunden während einer der Tarifzeiten von 2.2.1 bis 2.2.4.

2.3.2 Der verbrauchsabhängige Leistungspreis gemäß Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 errechnet sich aus dem gemessenen Verbrauch. Dabei bleibt der NT-Verbrauch – sofern er gemessen wird – unberücksichtigt.

2.3.3 Die Leistungspreis-Mindestzahlung in EUR/Jahr wird als Mindestpauschale erhoben und ersetzt die Abrechnung des verbrauchsabhängigen Leistungspreises. Sie findet ausschließlich Anwendung bis zur Jahresverbrauchsschwelle (Leistungspreis-Mindestzahlung dividiert durch den verbrauchsabhängigen Leistungspreis), wobei der NT-Verbrauch unberücksichtigt bleibt (vgl. Ziffer 2.3.2).

2.3.4 Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden ggf. zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen. Zusätzlich wird, wenn messtechnisch erforderlich, der Strom- und/oder Spannungswandler berechnet.

Strompreise, Preiseinstufung und Abrechnung

3. Preise		
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh (brutto gerundet)
3.1 Tarif E		
Arbeitspreis für		
den Gesamtstromverbrauch	16,86	20,06
verbrauchsabhängiger Leistungspreis	3,00	3,57
Leistungspreis-Mindestzahlung (Jahresverbrauchsschwelle bis 1989 kWh)	59,66*	71,00*
		*EUR/Jahr
3.2 Tarif Z		
Arbeitspreise für		
- den HT-Verbrauch	17,07	20,31
- den NT-Verbrauch	14,53	17,29
verbrauchsabhängiger Leistungspreis	3,00	3,57
Leistungspreis-Mindestzahlung (Jahresverbrauchsschwelle bis 1989 kWh)	59,66*	71,00*
		*EUR/Jahr
3.3 Tarif D		
Arbeitspreise für		
- den Winter-HT-Verbrauch	17,07	20,31
- den Sommer-HT-Verbrauch	17,07	20,31
- den NT-Verbrauch	14,53	17,29
verbrauchsabhängiger Leistungspreis	3,00	3,57
Leistungspreis-Mindestzahlung (Jahresverbrauchsschwelle bis 1989 kWh)	59,66*	71,00*
		*EUR/Jahr
3.4 Tarif PD		
Arbeitspreise für		
- den Winter-HT-Verbrauch	20,07	23,88
- den Sommer-HT-Verbrauch	20,07	23,88
- den NT-Verbrauch	14,53	17,29
3.5 Tarif W (Tarif mit unterbrechbarem Leistungsbezug)		
Arbeitspreise für		
- den HT-Verbrauch	17,07	20,31
- den NT-Verbrauch	13,80	16,42

3.6 Verrechnungspreise		
	Netto/Jahr EUR	Brutto/Jahr EUR (brutto gerundet)
3.6.1 Zu den Stromentgelten nach Allgemeinen Preisen tritt der jeweilige Verrechnungspreis hinzu:		
Eintarif-Zähler	39,48	46,98
Mehrtarif-Zähler mit Schaltung	64,57	76,84
Stromwandlersatz	15,60	18,56

Preisstand: 01. Mai 2010

3.6.2 Für die Anwendung der einzelnen Tarife sind mindestens die folgenden Messeinrichtungen erforderlich:

- Tarif E: Eintarif-Zähler
- Tarif Z: Mehrtarif-Zähler und Schaltung
- Tarif D: Mehrtarif-Zähler und Schaltung
- Tarif PD: Mehrtarif-Zähler und Schaltung
- Tarif W: Mehrtarif-Zähler und Schaltung (Stromwandlersatz soweit technisch notwendig)

3.7 Konzessionsabgabe

In den Arbeitspreisen ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09. Januar 1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von der E.ON Hanse AG direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

	Netto ct/kWh
- Für separat erfasste Lieferungen innerhalb der Schwachlastzeit (NT-Verbrauch gemäß Ziffer 2.2.1)	0,61
- Für darüber hinaus erfasste Lieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
über 25.000 Einwohner bis 100.000 Einwohner	1,59

3.8 Blindleistungszuschlag

Sofern Kondensatoren nicht in genügendem Maße gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingebaut sind, wird ein Betrag von jährlich 4,60 EUR (**5,47 EUR brutto**) je angefangene kvarh der fehlenden Kondensatorenleistung berechnet.

4. Preiseinstufung

Bestandskunden werden nach den dargestellten Allgemeinen Preisen versorgt. Ein Wechsel zu einem anderen der in Ziffer 3 benannten Tarife ist nicht mehr möglich, jedoch ein Wechsel zu den Preisstellungen RegioStrom.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung in der StromGVV geregelt.

5.1 Mit einer schriftlichen Zusatzvereinbarung kann vom Recht nach § 40 EnWG (zusätzliche, unterjährige Rechnungslegung) Gebrauch gemacht werden.

6. Umsatzsteuer

Das gesamte Brutto-Stromentgelt enthält die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab 01. Januar 2007 19%.

E.ON Hanse Vertrieb GmbH